



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.417/3
vom 15. Juni 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen
Regierung 'über die Verwendung des BelRAI Screeners bei
der Zuweisung von Unterstützungskategorien'

Am 15. Mai 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ‚über die Verwendung des BelRAI Screeners bei der Zuweisung von Unterstützungskategorien‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 2. Juni 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 15. Juni 2020 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) zielt darauf ab, zu bestimmen, dass Senioren mit Unterstützungsbedarf und Personen mit Unterstützungsbedarf, die bestimmte Dienstleistungen für häusliche Unterstützung (Tagespflege, Nachtpflege, Kurzaufenthalte) oder Wohnstrukturen, die von der Regierung genehmigt worden sind (Wohn- und Pflegezentren für Senioren und Wohnstrukturen für Personen mit Unterstützungsbedarf) in Anspruch nehmen möchten, über eine Bescheinigung über die Zuweisung einer Unterstützungskategorie verfügen müssen (Artikel 2 des Entwurfs). Die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben (nachstehend: die Dienststelle) weist auf Grundlage des BelRAI Screeners eine Unterstützungskategorie zu und erteilt die entsprechende Bescheinigung (Artikel 3). Die Unterstützungskategorien werden bestimmt (Artikel 4), aber die Unterstützungskategorie „autonom mit Unterstützungsbedarf“ wird einer geringen Unterstützungskategorie bis zu einem von der Regierung festzulegenden Datum gleichgestellt (Artikel 5).

Der zu verabschiedende Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft (Artikel 6).

RECHTSGRUNDLAGE

3.1. Vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen findet der entworfene Erlass seine Rechtsgrundlage in den in dem ersten und zweiten Absatz der Präambel erwähnten Bestimmungen.

3.2. Der im ersten Absatz der Präambel erwähnte Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘ bestimmt zwar, dass die Dienststelle den BelRAIScreener zur Durchführung der individuellen Bedarfsermittlung mindestens anwendet, aber diese Bestimmung enthält keine Ermächtigung an die Regierung. Die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses ist eher in Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zu finden, nach dem die Regierung die Bedingungen, die für die Inanspruchnahme der Bedarfsermittlung und der Erstellung des Unterstützungsplans einzuhalten sind, sowie die zur Einschätzung des Bedarfs zu verwendenden Bewertungskriterien und -verfahren bestimmt.

3.3. Im zweiten Absatz der Präambel wird insbesondere auf Artikel 57 § 2 und § 5 Nr. 5 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 ‚über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege‘ hingewiesen. In dieser Bestimmung wird die Regierung ermächtigt, die von der Unterstützungskategorie abhängige Tagespauschale sowie die Tagespauschale für die Kurzaufenthalte zu definieren (§ 2) und die „weitere[n] Berechnungskriterien“ zu bestimmen (§ 5 Nr. 5). Keine einzige Bestimmung des entworfenen Erlasses bezieht sich jedoch darauf, so dass diese Bestimmung dafür keine Rechtsgrundlage bietet.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Unter Berücksichtigung der o.a. Bemerkungen über die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses ist im ersten Absatz der Präambel auf Artikel 7 Absatz 2 (statt Absatz 1 Nr. 2) des Dekrets vom 13. Dezember 2016 hinzuweisen und ist im zweiten Absatz der Präambel die Bezugnahme auf Artikel 57 §§ 2 und 5 Nr. 5 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 auszulassen.

Artikel 1

5. Auf das Dekret vom 13. Dezember 2018 wird in den Artikeln 2, 3 und 5 des Entwurfs verwiesen, in denen jeweils der Titel dieses Dekrets erwähnt wird. Die Aufnahme einer Definition des Satzteils « Dekret vom 13. Dezember 2018 » in Artikel 1 würde der Lesbarkeit des Entwurfs zugutekommen, so dass dieser Satzteil danach in den Artikeln 2, 3 und 5 erwähnt werden kann.

Artikel 5

6. Aus Artikel 5 des Entwurfs ergibt sich, dass die Unterstützungskategorie „autonom mit Unterstützungsbedarf“ einer geringen Unterstützungskategorie zeitweilig gleichgestellt wird. Daraus folgt, dass zwei verschiedene Kategorien von Personen auf eine gleiche Weise behandelt werden, und zwar auch obwohl es sich um Personen handelt, für die im Rahmen des BelRAI Screeners ein anderer Wert erreicht wird und die also einen verschiedenen Unterstützungsbedarf haben.

Die Verfasser des Entwurfs werden erwägen müssen, ob die Gleichbehandlung von zwei verschiedenen Kategorien von Personen – auch wenn diese Gleichbehandlung nur vorübergehend ist – nicht zu unangemessenen Folgen führen wird.

Artikel 6

7. Gemäß Artikel 6 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Diese Regelung ist nicht mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Transparenz der Rechtsvorschriften vereinbar. Solange der zu verabschiedende Erlass nicht veröffentlicht worden ist, wissen die Rechtsuchenden nicht, wann der Erlass von der Regierung angenommen wurde und können sie auch nicht wissen, dass er in Kraft getreten ist. Außerdem wird der Erlass notwendigerweise nach dessen Verabschiedung veröffentlicht werden, so dass dadurch faktisch auch dem zu verabschiedenden Erlass Rückwirkung verliehen würde.

Damit der entworfene Erlass den Anforderungen bezüglich der Rechtssicherheit genügt, ist es notwendig, auf die gewöhnliche Frist für das Inkrafttreten der Erlasse (nämlich zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt) zurückzugreifen und somit die entworfene Bestimmung auszulassen, oder – wenn es dafür eine Rechtfertigung besteht – zu bestimmen, dass der Erlass am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY